



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)

Dr. Anton Reinl  
DW: 8572  
[a.reinl@lk-oe.at](mailto:a.reinl@lk-oe.at)  
GZ: II/1-0313/Rei-44

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben und das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz geändert werden  
BMLFUW-LE.4.1.7/0002-I/4/2013**

Wien, 2. April 2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die bundesgesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Bodenreform an die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) angepasst. Das Agrarbehördengesetz 1950 wird aufgehoben, wodurch die Landesagrarsenate und der Oberste Agrarsenat aufgelöst und die entsprechenden Agenden in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte übergehen.

Gemäß Art 135 Abs 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte grundsätzlich durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. In Bundes- und Landesgesetzen kann weiters die Mitwirkung von sachkundigen Laienrichtern vorgesehen werden.

Im gegenständlichen Entwurf wird von der Ermächtigung des Art 135 Abs 1 B-VG insofern Gebrauch gemacht, als in den bundesgesetzlichen Grundsatzgesetzen über die Bodenreform einerseits eine Senatszuständigkeit vorgesehen und andererseits, als Mindestanforderung, die Mitwirkung von zumindest einem in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundigen Laienrichter normiert wird (§ 33a Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, § 33a Grundsatz-

2/2

gesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, § 16a Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967).

Nach den Erläuterungen steht es den Ländern frei, je nach inhaltlichen Schwerpunkten der Bodenreform die Anzahl und allenfalls auch spezielle Qualifikation der einzelnen fachkundigen Laienrichter (Agrartechnik, Forstwirtschaft, Landwirtschaft etc.) individuell in den Materiengesetzen festzulegen.

Gemäß § 5 des Agrarbehördengesetzes 1950, das aufgehoben werden soll, bestehen die Landesagrarsenate jedoch aus acht Mitgliedern. Dem Entwurf zufolge wäre es möglich, Senate mit lediglich einem fachkundigen Laienrichter zu schaffen. In Anbetracht der derzeitigen Besetzung und auch der besonderen Komplexität bodenreformatorischer Verfahren wäre das nicht ausreichend. In den zur Novellierung anstehenden Bodenreformgesetzen des Bundes sollte daher als Mindestanforderung die Mitwirkung von zwei in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundigen Laienrichtern vorgesehen werden. Konkret ist in den zitierten Bestimmungen des Entwurfes die Wortfolge „hat mindestens ein“ durch die Wortfolge „haben mindestens zwei“ zu ersetzen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich